



Die Themen

- » **ALLE Waschanlagen ab 1. Mai wieder offen**
- » **Öffnungszeiten – ab Mai wie „vor Corona“**
- » **Schutzmaßnahmen – Lockerungen**
- » **Ausnahmen aufgrund der Eigenart der Dienstleistung**
- » **Orte der beruflichen Tätigkeiten**
- » **Gastronomie Verhaltensregeln**
- » **Schutzmasken – Bestellmöglichkeiten**



Bernd Zierhut
Obmann



Dieter Wurzer
Geschäftsführer

Die gestern am späten Abend veröffentlichte **COVID-19-Lockerungs-Verordnung (BGBl II 197/2020)** bringt einen weiteren, kleinen Schritt in Richtung Normalität. Die Lockerungs-Verordnung gilt ab 1. Mai bis 30. Juni 2020 und ersetzt die bis 30. April geltenden Verordnungen zu den Betretungsverboten und Ausgangsbeschränkungen. Dadurch wird nun auch das Öffnen von Geschäften mit einem 400 m² übersteigenden Kundenbereich, aber auch von Einkaufszentren, ermöglicht.

Die Lockerungs-Verordnung sieht nun eine Reihe von Regelungen für unterschiedliche Bereiche (beispielsweise an öffentlichen Orten, in Kundenbereichen, in Massenbeförderungsmittel usw.) vor.

In dieser Information beschränken wir uns auf für die Branche wesentliche Regelungen.

» **ALLE Waschanlagen ab 1. Mai wieder offen**

Sämtliche Waschanlagen können ab 1. Mai wieder offen halten. Damit ist endlich der unhaltbare und verwirrende Zustand, den wir seit geraumer Zeit – auch mit medialer Unterstützung – beanstandet haben – beendet. Diese Öffnung ist unabhängig von der Art der Waschanlage und unabhängig davon, ob die Waschanlage an eine Tankstellen angeschlossen ist oder nicht.

Auch beim Waschen gelten nach obiger Lockerungs-Verordnung die nachstehend beschriebenen Schutzmaßnahmen.

» **Öffnungszeiten – ab Mai wie „vor Corona“**

Die eingeschränkten **Sonderöffnungszeiten** von 07:40 bis 19:00 für ab dem 14.4.2020 aufgesperrte Geschäfte **gelten nicht mehr**, sondern es kommen wieder die „ursprünglichen“ Öffnungszeiten nach den Regelungen des Öffnungszeitengesetzes zur Anwendung.

» **Schutzmaßnahmen – Lockerungen**

Aufgrund obiger Verordnung sind im Kundebereich (egal ob innen oder außen) von Betriebsstätten folgende Regelungen zu beachten:

- Mindestabstand von **1 Meter** gegenüber anderen Personen (ausgenommen diese leben im gemeinsamen Haushalt oder auch zwischen Behinderten und deren Betreuungspersonen)

- **Kunden** haben einen **MNS** zu tragen (ausgenommen sind Kinder bis 6 Jahre und bei Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann)
- **Betreiber und Mitarbeiter** haben bei Kundenkontakt einen **MNS** zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige, geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau aufweist; zB jedenfalls **Plexiglaswand**; ob ein **Gesichtsschild** ausreicht, ist aufgrund der Formulierung „räumliche Trennung“ noch fraglich, wurde aber zumindest durch Frau BM Köstinger in der Pressekonferenz am 28.4.2020 so dargestellt.
- gleichzeitiger Aufenthalt von maximal so vielen Kunden, dass **pro Kunde 10 m²** zur Verfügung stehen (gilt nunmehr in ALLEN Kundenbereichen); bei Kundenbereichen, die kleiner als 10 m² sind, nur ein Kunde in der Betriebsstätte; dies ist durch den Betreiber sicher zu stellen (zB [Aushang](#)). In Einkaufszentren gelten die 10 m² sowohl für die einzelnen Betriebsstätten, als auch für die Gesamtfläche (inklusive des Verbindungsbauwerks).

» **Ausnahmen aufgrund der Eigenart der Dienstleistung**

Kann aufgrund der erbrachten Dienstleistung der **Mindestabstand von 1 Meter oder vom Kunden das Tragen eines MNS nicht eingehalten** werden, so ist die Erbringung der Dienstleistung nur dann zulässig, wenn durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Ein Beispiel aus dem Handelsbereich wäre hier zB das Anfertigen von Passbildern. Hier ist dann durch „sonstige geeignete Schutzmaßnahmen“ das Infektionsrisiko zu minimieren. Was genau darunter zu verstehen ist, ist nicht näher erläutert und hängt von der konkreten Situation ab. Im konkreten Beispiel könnte dies etwa ein eigener Raum sein, wo die Passbilder angefertigt werden. Aber auch Maßnahmen wie Desinfektion von Bereichen/Flächen bzw. der Hände können solche Maßnahmen sein.

Bei der Regelung **pro Kunde 10 m²** Fläche gibt es **keine Ausnahmen**, sondern gilt diese nunmehr in allen Kundenbereichen!

» **Orte der beruflichen Tätigkeiten**

Auch am Ort der beruflichen Tätigkeit sind ebenfalls ein paar Regeln einzuhalten:

- Mindestabstand von 1 Meter, außer durch geeignete Schutzmaßnahmen lässt sich das Infektionsrisiko minimieren (zB räumliche Trennung).
- MNS-Tragepflicht ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig, außer es ist gesetzlich vorgeschrieben (wie etwa im Kundenbereich)
- Kann der Mindestabstand von 1 Meter wegen der Eigenart der beruflichen Tätigkeit nicht eingehalten werden, so ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren (siehe zuvor bei Eigenart der Dienstleistung).

Diese Regeln sind auch sinngemäß auf **Fahrzeuge des Arbeitgebers** anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Tätigkeiten verwendet werden. Für **andere Fahrgemeinschaften** durch Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, gilt weiterhin die MNS-Tragepflicht und (neu) es dürfen in jeder Sitzreihe nur zwei Personen befördert werden (einschließlich dem Lenker).

» **Gastronomie Verhaltensregeln**

Ein nächster wichtiger Schritt für die Wirtschaft wird die Öffnung der Gastronomie ab 15. Mai sein. Zwar mit Auflagen – wie Mindestabstand von einem Meter, kein Thekenausschank usw. ..., aber das ist auch für den Gastrobereich der Tankstellen essentiell. Tankstellen sind ein Ort der Begegnung und Kommunikation und ein wichtiger Umsatzträger. Die ersten Leitlinien Gastronomie für das Öffnen ab 15. Mai finden Sie auf <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie/> und [hier zum Download](#) zusammengestellt.

Das **Abholen vorbestellter Speisen** ist **schon jetzt zulässig**, sofern diese nicht vor Ort konsumiert werden, ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird und ein MNS getragen wird.

» **Schutzmasken – Bestellmöglichkeiten**

In den nächsten Wochen müssen wir dem Schutz der Gesundheit besondere Aufmerksamkeit schenken. Neben der Abstandsregel, dem mehrmaligem Waschen bzw. Desinfizieren der Hände ist auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ein wesentlicher Schutzbaustein.

Anbieter in Oberösterreich

[Hier können Sie Schutzmasken bei regionalen Anbietern bestellen](#)

FÜR SIE DA

» MEIN **BRANCHEN-TEAM**

» BRANCHEN **WEBSEITE**

FACHGRUPPE ENERGIEHANDEL

Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05 90909 - 4343
E energiehandel@wkooe.at
W
wko.at/ooe/energiehandel

» NEWSLETTER **ABBESTELLEN**

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» **OFFENLEGUNG**

» **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Fachgruppe Energiehandel, Hessenplatz 3, A-4020 Linz

Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015